

Der Stellungnahme GZ 1999/2/3-21 des 2. Senats der Übernahmekommission vom 24. Juni 1999

liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde:

1. **Der Erwerb von Aktien zu gleichwertigen oder schlechteren Bedingungen als im Angebot ist zulässig.**
2. **Ist das Angebot bedingt, stellen außerhalb des Angebots unbedingt abgeschlossene Kaufverträge einen Erwerb zu besseren Bedingungen dar.**
3. **Die Besserstellung ist anhand der einzelnen Angebotsbedingungen zu beurteilen; eine gegenüber den Angebotsbedingungen frühere Zahlung bedeutet eine Besserstellung.**

Zu 1:

Dies ergibt sich im Umkehrschluß aus [§ 16](#) Abs. 1 ÜbG.

Zu 2:

Aktionäre, die ihre Aktien außerhalb eines bedingten Angebots an den Bieter über die Börse verkaufen, werden insofern besser behandelt, als die Rechtswirksamkeit der mit ihnen abgeschlossenen Verträge nicht von der Anzahl der eingegangenen Annahmeerklärungen abhängig ist.

Zu 3:

Eine Besserstellung hinsichtlich der gebotenen Gegenleistung kann nicht durch eine nicht unmittelbar bewertbare Verschlechterung in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Daher ist der vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bieters angeführte "Auswiegeeffekt" nicht gegeben.

Die frühere Zufuhr von Liquidität bedeutet aufgrund des dadurch erreichbaren Zinsgewinnes eine Ungleichbehandlung gegenüber Aktionären, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots veräußern. Dieser höhere Barwert bedeutet eine Verbesserung der Gegenleistung. Daher wird durch eine frühere Zahlung – eine monetär bewertbare – bessere Bedingung gewährt (vgl. *Hausmaninger/Herbst*, Übernahmegesetz Rz 6 zu § 16). Ob diese bewertbare Besserstellung durch andere bewertbare Verschlechterungen der Gegenleistung (kein Spesen- und Kostenersatz) ausgeglichen wird, ist Tatsachenfrage.

Stichworte: Paralleltransaktionen.

Rechtsquellen: § 16.